



Allgemeine Leitungsschutzanweisung für die Bereiche Wasser, Kanal und Fernwärme der Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm

Betrifft die Sparten Wasser, Kanal, Fernwärme

Eine Beschädigung von Versorgungseinrichtungen führt zu Unterbrechungen der Fernwärme, Abwasserentsorgung, Wasserversorgung und der Telekommunikation und damit wird immer auch das Interesse an einer ungestörten Funktion schwer in Mitleidenschaft gezogen. Außerdem befinden sich Personen, die eine Versorgungsleitung beschädigen, gegebenenfalls in unmittelbarer Lebensgefahr.

Deshalb: Vorsicht bei Erdarbeiten jeder Art.

Insbesondere bei Aufgrabungen, Baggerarbeiten, Bohrungen, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen und Spundwänden muss man damit rechnen, auf Kabel und Rohre zu stoßen und sie zu beschädigen.

Allgemeine Pflichten des Bauunternehmers bzw. Bauherrn

Jeder Bauunternehmer hat bei Durchführung der ihm übertragenen Bauarbeiten in öffentlichen und privaten Grundstücken mit dem Vorhandensein unter- und oberirdischen Versorgungseinrichtungen zu rechnen. Somit hat er die erforderliche Sorgfaltspflicht, um deren Beschädigung zu verhindern.

Die Anwesenheit eines Beauftragten des Versorgungsunternehmens an der Baustelle lässt die Eigenverantwortlichkeit des Bauunternehmers in Bezug auf die von ihm verursachten Schäden unberührt.

Die jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften (z. B. Landesbauordnung, Baugesetzbuch) und das geltende technische Regelwerk sind zu beachten.

Erkundigungspflicht

Unmittelbar vor Beginn der Arbeiten ist bei den Versorgungsunternehmen eine aktuelle Netzauskunft einzuholen. Diese muss über die Lage der im Bau- bzw. Aufgrabungsbereich liegenden Versorgungsreinrichtungen informieren. Somit lässt sich der Anspruch des Bauunternehmers betreffend Erkundigungs- und Sicherungspflicht bei der Durchführung von Bauarbeiten erfüllen.

Informationen über die zuständigen Versorgungsunternehmen können beim Baulastträger erfragt werden.

Erkundigungen an anderer Stelle sind nicht ausreichend. Es spielt dabei keine Rolle, ob im privaten oder öffentlichen Grund gearbeitet wird.



Lage der Ver- und Entsorgungseinrichtungen

Im Bereich **Wasser** beträgt die Überdeckung im Regelfall 120 cm.

Im Bereich **Kanal** kann die Tiefenlage variieren und ist den Bestandsplänen zu entnehmen.

Im Bereich **Fernwärme** beträgt die Überdeckung im Regelfall 80 cm.

Angaben über die Lage der Versorgungseinrichtungen sind unverbindlich und entbinden die bauausführende Firma nicht von der Pflicht, die tatsächliche Lage der Versorgungseinrichtung per Handschachtung zu ermitteln.

Armaturen, Straßenkappen, Schachtdeckel und sonstige zur Versorgungsanlage gehörende Einrichtungen müssen stets zugänglich bleiben. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung des Versorgungsunternehmens nicht verdeckt, nicht versetzt oder entfernt werden.

Werden Versorgungseinrichtungen oder Warn- / Trassenbänder an Stellen, die in keinen Plan eingezeichnet sind, angetroffen bzw. freigelegt, so ist der Betreiber der Versorgungseinrichtung unverzüglich zu ermitteln und zu verständigen. Die Arbeiten sind in diesem Bereich zu unterbrechen, bis mit dem zuständigen Versorgungsunternehmen Einvernehmen über das weitere Vorgehen hergestellt ist.

Beschädigungen sind sofort dem Versorgungsunternehmen zu melden!

Beschädigungen von Versorgungseinrichtungen sind sofort und unmittelbar dem Entstörungsdienst zu melden. Wenn eine Rohrleitung so beschädigt worden ist, dass der Inhalt austritt, sind sofort alle erforderlichen Vorkehrungen zur Verringerung von Gefahren zu treffen.

Strafrechtliche Konsequenzen und Schadensersatzansprüche

Verstöße eines Unternehmers gegen die obliegende Erkundigungs- und Sorgfaltspflicht führen im Schadensfall zu einer Schadensersatzverpflichtung nach § 823 BGB und können darüber hinaus auch mit strafrechtlichen Konsequenzen verbunden sein.

Freizeichnungshinweise

Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass unterirdische Versorgungseinrichtungen nicht zwingend geradlinig sind und auf dem kürzesten Weg verlaufen.

Darüber hinaus darf auf Grund von Erdbewegungen, auf die das Versorgungsunternehmen keinen Einfluss hat, auf eine Angabe zur Überdeckung nicht vertraut werden. Die genaue Lage der Versorgungseinrichtungen ist in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o. a.) festzustellen.

Die eingeholten Spartenauskunftspläne gibt den Bestand zum Zeitpunkt der Netzauskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Versorgungseinrichtungen der Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm, so dass ggf. noch mit Versorgungseinrichtungen anderer Versorgungsunternehmen gerechnet werden muss, bei denen weitere Netzauskünfte eingeholt werden müssen.



Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus dem Plan ist nicht zulässig. Stillgelegte Versorgungseinrichtungen sind in den Plänen unter Umständen nicht dargestellt, können in der Örtlichkeit jedoch vorhanden sein.

Versorgungsgebiete:

Wasser: WV Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm

Fernwärme: Gemeindegrenze der Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm

Kanal/Abwasser: Gemeindegrenze der Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm

Störungsnummern:

- **Wasserrohrbruch**
Störungsstelle des Wasserwerks
Tel.: +49 (0) 8441 / 40 52 31 30
- **Stromausfall**
Störungsstelle Stromversorgung Pfaffenhofen a. d. Ilm
Tel.: +49 (0) 941 / 28 00 33 66
- **Gasgeruch**
Störungsstelle Gasversorgung Pfaffenhofen a. d. Ilm
Tel.: +49 (0) 8441 / 807 80
- **Fernwärmeversorgung**
Störungsstelle
Tel.: +49 (0) 8441 / 498 49 12
- **Kanal**
Störungsstelle
Tel.: +49 (0) 8441 / 40 52 31 70
- **Schäden an Glasfaser und Leerrohrinfrastruktur**
Tel.: +49 (0) 89 / 68 00 36 63 (Partner: Energie Süd Bayern)

Stand: 04/2023